

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXVII, Nummer 277, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

277. Studienplan für das Diplomstudium "Musikwissenschaft" an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/85-VII/D/2/2002 vom 23. Mai 2002 die Verordnung über den Studienplan für das Diplomstudium "Musikwissenschaft" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Inhalt

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen
Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
Allgemeine Bildungsziele und Grundsätze des Studiums
Begriffsbestimmungen
2. Teil: Qualifikationsprofil und Bildungsziele
Qualifikationsprofil
Besondere Bildungsziele
3. Teil: Dauer und Gliederung in Abschnitte
4. Teil: Fächer und Lehrveranstaltungsarten
Fächer
Lehrveranstaltungsarten
5. Teil: Studienabschnitte
Erster Studienabschnitt
Studieneingangsphase
Pflichtfächer
Wahlfächer
Zweiter Studienabschnitt
6. Teil: Freie Wahlfächer
7. Teil: Prüfungsordnung
Erste Diplomprüfung
Zweite Diplomprüfung
8. Teil: Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung beruht auf dem Verfahren gemäß § 12, §§ 14 bis 16 und § 77 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, und regelt gemäß § 13 UniStG das Diplomstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ist das Diplomstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien gemäß § 76 Abs. 1 UniStG durch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten, BGBl. II Nr. 212/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 130/1999, eingerichtet. Von einer im Sinne der Einrichtung dieser Studienrichtung positiven Durchführung des Verfahrens gemäß § 76 Abs. 2 UniStG in Verbindung mit § 11 UniStG wird diese Verordnung nicht berührt. Diese Verordnung wird durch eine im Sinne der Einrichtung dieser Studienrichtung negative Durchführung des Verfahrens gemäß § 76 Abs. 2 UniStG in Verbindung mit § 11 UniStG oder durch dessen Unterlassung außer Kraft gesetzt.

Allgemeine Bildungsziele und Grundsätze des Studiums

§ 2. Die in den §§ 2 und 3 sowie in Anlage 1 Z 1.1 UniStG festgelegten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten und Hochschulen, Grundsätze für die Gestaltung der Studien sowie Aufgabenstellungen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien gelten für diese Verordnung sinngemäß.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Die in § 4 UniStG vorgenommenen Begriffsbestimmungen gelten, sofern sie sich auf für Diplomstudien relevante Begriffe beziehen, für diese Verordnung sinngemäß.

(2) Zusätzliche, nur den Studienplan für das Diplomstudium der Musikwissenschaft an der Universität Wien betreffende Begriffsbestimmungen werden im 3. Teil dieser Verordnung vorgenommen.

(3) Musikwissenschaft im Sinne dieser Verordnung ist in Übereinstimmung mit § 2 die in ihren Lehrmeinungen und Methoden vielfältige Wissenschaft von Musik unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Provenienz, von ihrer strukturellen Beschaffenheit, von ihren materialen Voraussetzungen und Implikationen, von ihren sozialen und kulturellen Bedingtheiten, Funktionen und Auswirkungen, von ihrer Produktion, Repräsentation und Rezeption und von den synchronen und diachronen Beziehungen, die zwischen diesen Elementen bestehen.

2. Teil

Qualifikationsprofil und Bildungsziele

Qualifikationsprofil

§ 4. (1) Der 3. Teil dieser Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 5 UniStG auf Grundlage des entsprechend den allgemeinen Bildungszielen und Grundsätzen (§ 2) und nach dem gemäß § 12 Abs. 2 UniStG durchgeführten Anhörungsverfahren erstellten Qualifikationsprofils gestaltet.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Musikwissenschaft treten dem gegenwärtigen Erfahrungsstand nach in Beruf und Gesellschaft überwiegend folgenden Anwendungssituationen gegenüber (die im folgenden genannten Bereiche lassen sich vielfach nicht eindeutig voneinander abgrenzen):

1. Forschung (innerhalb und zunehmend auch außerhalb universitärer oder anderer akademischer Institutionen),
2. Lehre (besonders im Rahmen der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien der Universitäten, an Universitäten für Musik, Konservatorien und vergleichbaren Lehranstalten, Musikschulen sowie Institutionen der Erwachsenenbildung),
3. Musiksammlungen und musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren),
4. Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet),
5. Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen),
6. Dramaturgie,
7. Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie),
8. Kulturverwaltung und Kulturpolitik.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, zumal diese ohnehin vielfältigen Anwendungssituationen einem ständigen, sich zunehmend beschleunigenden Wandel unterliegen.

(3) Aus Vielfalt und Wandel der Anwendungssituationen resultieren entsprechende Qualifikationen, die sich zu drei Gruppen zusammenfassen lassen:

1. Allgemeine Qualifikationen,
2. Allgemeine Fachqualifikationen,
3. Besondere Fachqualifikationen.

(4) Zu den unter § 4 Abs. 3 Z 1 genannten Qualifikationen gehören soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Fremdsprachenkenntnisse, Präsentationsfähigkeit, Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team), Bereitschaft zur Entwicklung und kritischen Übernahme neuer Problemlösungsstrategien, zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien, Fähigkeit zum systematischen, logischen, reflexiven und argumentierbar selektiven Umgang mit großen Informationsmengen. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend.

(5) Zu den unter § 4 Abs. 3 Z 2 genannten Qualifikationen gehören die möglichst breit gefächerte Kenntnis von Musik und deren soziokulturellen Kontexten, die Fähigkeit zur kritischen Reflexion über Musik sowie zur Verbalisierung musikalischer Sachverhalte und die

Fähigkeit zur kritischen Reflexion über den gesellschaftlichen Umgang mit Musik. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend.

(6) Zu den unter § 4 Abs. 3 Z 3 genannten Qualifikationen gehören jene Qualifikationen, die nur für bestimmte Anwendungssituationen erforderlich sind, wie Kenntnisse der Wissenschaftsorganisation und des Forschungsdesign, der Didaktik, der Editionstechnik, der Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesens, des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation. Diese Aufzählung versteht sich nicht als abschließend.

(7) Aus diesem Qualifikationsprofil folgen für das Diplomstudium der Musikwissenschaft die in § 5 aufgeführten besonderen Bildungsziele.

Besondere Bildungsziele

§ 5. (1) Die in § 4 Abs. 4 angeführten und vergleichbare Qualifikationen können durch das Fachstudium nur begrenzt vermittelt, aber durch ein entsprechendes Verhalten der Lehrenden und Studierenden sowie im Rahmen der freien Wahlfächer gefördert werden.

(2) Die in § 4 Abs. 6 angeführten und vergleichbare Qualifikationen können vom Fachstudium teilweise sehr wesentlich, teilweise nur am Rande und / oder in Kooperation mit anderen Institutionen vermittelt werden. Derartige Kooperationen sind jedenfalls anzustreben und immer wieder hinsichtlich ihrer jeweiligen Arbeitsmarktrelevanz neu zu evaluieren und organisieren. Solche Qualifikationen können auch im Rahmen der freien Wahlfächer beziehungsweise in Praktika in den jeweiligen anwendungsrelevanten Einrichtungen erworben werden.

(3) Die in § 4 Abs. 5 genannten Qualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüberzutreten werden, von Bedeutung. Zentrales Ziel des Studiums der Musikwissenschaft an der Universität Wien ist es daher und in Übereinstimmung mit § 2 und § 3 Abs. 3, den Studierenden bestehendes musikwissenschaftliches Wissen und vor allem ein breit gefächertes Instrumentarium an möglichen Methoden zur Gewinnung eigener musikwissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich musikwissenschaftliches Wissen kritisch anzueignen und an andere weiterzugeben.

3. Teil

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 6. (1) Die Dauer des Diplomstudiums beträgt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Gesamtstundenanzahl wird mit 120 Semesterstunden festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt, der in das Studium einführt und die Grundlagen vermittelt, umfasst vier Semester mit 34 Semesterstunden Pflicht- und 8 Semesterstunden Wahlfächern. Darin enthalten ist die Studieneingangsphase mit 8 Semesterstunden Pflichtfächern.

(3) Der zweite Studienabschnitt, der zur Vertiefung und speziellen Fachausbildung dient, umfasst ebenfalls vier Semester mit 30 Semesterstunden Wahlfächern.

(4) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts in den ersten Studienabschnitt ist möglich. Dies betrifft insbesondere Lehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden können.

4. Teil

Fächer und Lehrveranstaltungsarten

Fächer

§ 7. (1) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist.

(2) Wahlfächer ermöglichen eine Spezialisierung. Sie können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern gewählt werden, wobei allerdings keine Lehrveranstaltungen aus der Studieneingangsphase gewählt werden dürfen.

(3) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen, die nach den im vorliegenden Studienplan in § 13 festgelegten Empfehlungen frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Hochschulen auszuwählen sind.

Lehrveranstaltungsarten

§ 8. Für den Studienplan der Musikwissenschaft gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Überblicksvorlesung (UV). Überblicksvorlesungen führen in die Hauptbereiche und Methoden der Fächer ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Spezialvorlesung (SV). Spezialvorlesungen führen in ein Spezialgebiet eines Faches ein und berichten aus Forschungsgebieten.

(3) Proseminar (PS). Proseminare setzen die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der Übung "Musikwissenschaftliche Arbeitstechnik" vermittelt werden. Sie führen in ein Fachgebiet und seine Literatur durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen ein. Sie ergänzen und vertiefen die Überblicksvorlesungen inhaltlich. Von den Teilnehmern werden schriftliche Beiträge gefordert.

(4) Seminar (SE). Seminare setzen die im 1. Studienabschnitt vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten voraus und behandeln Fragen der Forschung. Von den Teilnehmern werden schriftliche Beiträge gefordert.

(5) Übung (UE). Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben.

(6) Konversatorium (KO). Konversatorien sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.

(7) Exkursion (EX). Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort.

(8) Praktikum (PR). Praktika sind zumeist Blocklehrveranstaltungen (vorbehaltlich der Zustimmung der Studiendekanin / des Studiendekans) und ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil § 4 (2) genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben.

(9) Diplomandenseminar (DS). Diplomandenseminare dienen der Erörterung von methodischen Fragen im Zusammenhang mit dem Verfassen von Diplomarbeiten.

(10) Lehrveranstaltungen zur Frauen- und Geschlechterproblematik verschiedener Typen werden regelmäßig angeboten.

5. Teil

Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt

Studieneingangsphase

§ 9. Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen (8 Semesterstunden):
Einführung in die Musikwissenschaft (UV, 4 Semesterstunden)
Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken (UE, 2 Semesterstunden)
Einführung in das Hören von Strukturen (UE, 2 Semesterstunden)

Pflichtfächer

§ 10. Aus den unter (1)-(8) genannten Pflichtfächern sind im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen der jeweils genannten Lehrveranstaltungstypen zu absolvieren, aus diesen mindestens 12 Semesterstunden PS, PR, EX oder UE, davon mindestens 4 Semesterstunden PS:

- (1) Europäische Kunstmusik: UV, PS, UE (4 Semesterstunden)
- (2) Außereuropäische Musik: UV, PS, UE, EX (4 Semesterstunden)
- (3) Populäre Musik: UV, PS, UE, EX (2 Semesterstunden)
- (4) Musikalische Zeitgeschichte: UV, PS, UE (2 Semesterstunden)
- (5) Instrument – Schall – Perzeption: UV, PS, UE (4 Semesterstunden)
- (6a) Tonsatz: UE (4 Semesterstunden)
- (6b) Transkription und Analyse: UV, PS, UE, PR (2 Semesterstunden)
- (7) Quellenkunde und Quellenkritik: UV, PS, UE, PR (2 Semesterstunden)
- (8) Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, PS, UE (2 Semesterstunden)

Wahlfächer

§ 11. Aus den unter (1)-(8) genannten Pflichtfächern sind im ersten Studienabschnitt darüber hinaus frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

Zweiter Studienabschnitt

§ 12. Aus den unter (1)-(8) genannten Fächern sind Lehrveranstaltungen der jeweils genannten Lehrveranstaltungstypen im Umfang von 30 Semesterstunden auszuwählen und zu absolvieren, davon mindestens 8 Semesterstunden SE und 2 Semesterstunden DS. Im Unterschied zum 1. Studienabschnitt müssen nicht aus allen acht genannten Fächern Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.

- (1) Europäische Kunstmusik: UV, SV, SE, DS, UE
- (2) Außereuropäische Musik: UV, SV, SE, DS, UE, EX
- (3) Populäre Musik: UV, SV, SE, DS, UE, EX
- (4) Musikalische Zeitgeschichte: UV, SV, SE, DS, UE
- (5) Instrument – Schall – Perzeption: UV, SV, SE, DS, UE
- (6) Transkription und Analyse: UV, SV, SE, DS, UE
- (7) Quellenkunde und Quellenkritik: UV, SV, SE, DS, UE, PR
- (8) Wissenschaftstheorie und Philosophie der Musik: UV, SV, SE, DS, UE

6. Teil

Freie Wahlfächer

§ 13. Zur Ergänzung und Vertiefung sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung freie Wahlfächer im Umfang von 48 Semesterstunden zu absolvieren.

Die Studienkommission Musikwissenschaft empfiehlt dafür

- (1) alle Lehrveranstaltungen der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen und der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten,
- (2) alle wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Kunsthochschulen und -universitäten,
- (3) gemäß Anl. 1 Z 41.1 UniStG die Wahl aller derjenigen Lehrveranstaltungen innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes anerkannter Universitäten, die durch Studienkommissionen als zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von mindestens 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden, wie z. B. Gender Studies. Die von der Universität Wien angebotenen Wahlfächerblöcke sind im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.
- (4) alle Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer Hochschulen, die entweder die musikwissenschaftliche Ausbildung erweitern und vertiefen – darunter fallen insbesondere Lehrveranstaltungen zu Religionswissenschaft, Kirchengeschichte, Liturgiewissenschaft, Gender Studies, Soziologie, Statistik, Physiologie, Neurologie, Informatik, Humanbiologie und Physik – oder die im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil § 4 (2) genannten Anwendungssituationen sinnvoll sind – darunter insbesondere Lehrveranstaltungen zu Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Urheberrecht, Tontechnik, Medienkunde und Kulturmanagement.

Beabsichtigt die oder der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmässig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre (Anl. 1 Z 41.2 UniStG).

7. Teil

Prüfungsordnung

Erste Diplomprüfung

§ 14. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter („prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen“: Übungen, Proseminare, Seminare, Diplomandenseminare, Praktika, Exkursionen, Konversatorien) und

1. durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Überblicks- und Spezialvorlesungen), oder

2. durch **Fachprüfungen** (über die im Studienplan definierten Fächer), wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungen entsprechen muss, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben), oder

3. durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat.

Auch eine Kombination dieser unter 1. – 3. angeführten Prüfungstypen ist möglich. Bei Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Prüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und/oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes. Die Prüferinnen und Prüfer der Fach- oder Gesamtprüfungen sind durch die Studiendekanin / den Studiendekan heranzuziehen (§ 49 Abs.1 UniStG), wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

Zweite Diplomprüfung

§ 15 (1) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt

durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

und

durch **Lehrveranstaltungsprüfungen** über den Stoff der anderen gewählten Lehrveranstaltungen.

Die Wiederholung sowohl positiv wie auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (§ 58 UniStG).

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 4 Zi 26a UniStG). Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei *nicht genügendem* Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

(2) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst eine Prüfung aus dem Fach, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei nach Möglichkeit die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,

und

eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet, das von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Studiendekanin / dem Studiendekan zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (§ 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern (der Prüferin und dem Prüfer) annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluss, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer und die **positive Beurteilung der Diplomarbeit**. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 4 Ziffer 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs.2 UniStG).

8. Teil

Inkrafttreten des Studienplans und Übergangsbestimmungen

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden 1. Oktober in Kraft.

§ 17. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan gemäß UniStG § 80 (3) sind Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergegangenen Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgelegte Diplomprüfungen als solche anzuerkennen. Dabei ist keine Ergänzung einer auf Grund der alten Vorschriften bereits abgelegten Diplomprüfung auf der Grundlage dieses Studienplans notwendig.

Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß UniStG § 80.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

S e i f e r t